

Es entfallen demnach insgesamt Verordnetensitze auf die

|                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| Bürgerliche Partei . . . . .         | 12  |
| Sozialdemokratische Partei . . . . . | 10  |
| Demokratische Partei . . . . .       | 2   |
| Kommunistische Partei . . . . .      | 1   |
| Wirtschaftspartei . . . . .          | —   |
|                                      | 25. |

## IV.

Unter dem System

**gebundene Listen**

(§ 22 Gem.=D.)

ist zu verstehen, daß der Wähler bei der Abstimmung an die von der Partei gemachten Wahlvorschläge gebunden ist; er darf also nicht für Bewerber aus verschiedenen Listen stimmen. Umstellungen und Streichungen auf dem Stimmzettel sowie die Aufnahme von Personen, die in keinem Wahlvorschlage enthalten sind, sind zwar zulässig, sie haben aber auf das Wahlergebnis insofern keinen Einfluß, als bei der Verteilung der auf den Wahlvorschlag entfallenen Sitze auf die einzelnen Bewerber eben nur die Reihenfolge der Benennungen im Vorschlag entscheidet. Entfallen also beispielsweise auf einen Wahlvorschlag 3 Sitze, so gelten die ersten 3 Bewerber als gewählt, ganz gleichgültig, ob auf einem großen Teil der für den Vorschlag abgegebenen Stimmzettel vielleicht gerade der Name des ersten Bewerbers gestrichen ist. Der Wähler muß sich also bewußt sein, daß er sich durch die Benennung der von ihm gewählten Bewerber eindeutig für einen bestimmten Wahlvorschlag ausspricht. Es genügt, daß nur ein Name aus einem Wahlvorschlage genannt wird, also z. B. der erste Name. (§ 15 GWD.).

Das System der gebundenen Listen hat den technischen Vorteil, daß die Wahlergebnisse einfach und schnell festgestellt werden können. Materiell hat es